

Ausfertigung



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beck und Kollegen,
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht:

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. März 2018

am 28. März 2018

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Oktober 2016 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

* * *

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 2000 in [REDACTED] in der Provinz Parwan/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volke der Hazara und ismailitischer (schiitischer) Glaubenszugehörigkeit.

1.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben im Juni/Juli 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 16. Januar 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Am 20. Oktober 2016 wurde der Kläger beim Bundesamt befragt und gab hierbei Folgendes zu Protokoll: Er sei Hazara und Schiit – Ismaelit. Nach dem Tod seines Vaters vor über 10 Jahren habe er mit seinem Bruder und seiner Mutter bei seinem Onkel gelebt. Dieser habe das Land seines Vaters (viele Felder und Obstplantagen) genommen und bearbeite es; er sei reich und verkaufe auch Waffen. Im Alter von 12 Jahren habe er die Waffen für seinen Onkel mit einem Esel ausliefern müssen. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt, gab er an, dass er in Afghanistan viele Schwierigkeiten mit seinem Leben gehabt habe. Sein Onkel habe ihn dazu gezwungen, mit den Taliban zusammenzuarbeiten, ihnen Waffen auszuliefern. Die Taliban hätten auch Jungen als Sklaven gehalten, dies sei seine Schwierigkeit im Leben gewesen. Konkreter Anlass für seine Flucht sei gewesen, dass sie mit ihm Bacha Bazi gemacht hätten. Sie hätten schlechte Sachen mit ihm gemacht und er habe tanzen müssen. Dies könne er nicht erzählen. Die Taliban und die Paschtunen hätten dies mit ihm gemacht. Sie hätten Schellen um seine Füße gemacht und ihn vergewaltigt. Dies sei im Sommer letzten Jahres gewesen und zwar in seinem Heimatdorf [REDACTED], im Ortsteil [REDACTED]. Sein Onkel habe dies erlaubt. Bei Bacha Bazi werde ein hübscher Junge ausgesucht und dann machten sie mit diesem schlechte Sachen. Er sei verkauft worden und habe schlechte Sachen machen müssen. Man werde „gefickt“. Sie hätten ihm gesagt, dass er dies tun müsse, sonst würden sie ihn töten. Sie hätten Haschisch geraucht, hätten ihn nicht nach Hause gehen lassen und ihn gefesselt.

2.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2016 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 2) und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Afghanistan abgeschoben (Ziffer 4). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 12 Monate befristet (Ziffer 5).

Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Der Kläger sei kein Flüchtling. So habe er seine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Die Glaubhaftmachung setze einen schlüssigen Sachvortrag voraus. Die „Verheimlichung“ seines nachweislich in Ungarn gestellten Asylantrags belege, dass er es mit den Wahrheitspflichten im Asylverfahren „nicht so genau nehme“. Dadurch sei seine Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Auch aus der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Soweit der Kläger wiederholt erklärt habe, dass sein Onkel seine Familie vernichten und das Erbe an sich reißen wolle, spreche sein langjähriger Aufenthalt mit seiner Mutter und seinen Brüdern beim Onkel dagegen. So solle Anknüpfungspunkt für die behauptete Vergewaltigung ein Verkauf seinerseits als Tanzjunge durch den Onkel als „Vernichtungsaktion“ gegen seine Familie sein. Sollte dies den Tatsachen entsprechen, sei es schwerlich vorstellbar, dass aktuell die Mutter, insbesondere mit dem 14-jährigen Sohn, dem folgerichtig das gleiche Schicksal drohen könnte, immer noch bei diesem Onkel leben sollte. Nicht nachvollziehbar seien auch die Schilderungen des Klägers zum Ausliefern der Waffen. Es bestünden auch Ungereimtheiten zum Zeitpunkt der erlittenen Repressalien. Die Schilderun-

gen zu der angeblichen Vergewaltigung seien vage, detailarm, genauer detailllos, der Sachvortrag beschränke sich auf bestimmte Begriffe.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Es habe im vorliegenden Fall keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts gegeben. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe in Afghanistan keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Es werde nicht davon ausgegangen, dass der Kläger bei einer Rückkehr befürchten müsse, allein und mittellos und deshalb bei einer Rückkehr existenziellen Gefahren wegen der allgemeinen Lage in Afghanistan ausgesetzt zu sein. Es sei insbesondere nicht ersichtlich, dass der Kläger bei Rückkehr keine Unterstützung durch die Familie, Großfamilie oder den Clan erhalten könnte. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde. Der Kläger sei kein Waisenkind, seine Mutter und Geschwister lebten in Afghanistan. Der Onkel erwirtschaftete das Familieneinkommen auf Basis des umfangreichen Landbesitzes der Familie. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

3.

Am 7. November 2016 ließ der damalige Vormund des Klägers durch den Bevollmächtigten Klage erheben mit den

Anträgen.

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Oktober 2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde vorgetragen: Der Kläger habe sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Die Androhung der Abschiebung sei ungeachtet vom Ausgang des Asylverfahrens wegen Verstoßes gegen Art. 1 und 2 GG sowie Art. 3 EMRK unzulässig, da diese zumindest zu Gefahren für Leib, Leben und Freiheit des Klägers führen würde. Hinsichtlich der Fluchtgründe werde vorläufig auf die Angaben des Klägers im Rahmen des Vorverfahrens Bezug genommen. Der Kläger habe Probleme, das von ihm Erlebte zu schildern. Der Kläger sei auch aufgrund seiner Erlebnisse in psychiatrischer Behandlung. Insoweit werde auf ein Kurzattest des MVZ für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 Bezug genommen. Zudem sei auszuführen, dass der Mutter des Klägers als verwitwete Frau keine andere Option bleibe, als beim Onkel zu leben, und dies sowohl aus traditionellen wie aus wirtschaftlichen Gründen. Der Kläger unterliege als hazarischer Volksangehöriger mit zudem ismaelitischer Religionszugehörigkeit einer Verfolgung aufgrund seiner Religionszugehörigkeit sowie seiner Volkszugehörigkeit. Hilfsweise sei auszuführen, dass bei dem Kläger aufgrund seiner bisherigen Ausführungen mindestens ein Anspruch auf subsidiären Schutzstatus gegeben sei. Hilfsweise habe der Kläger aus

dem bereits dargelegten einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots.

4.

Das Bundesamt stellt für die Beklagte den

A n t r a g ,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezog sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

5.

Mit Beschluss der Kammer vom 21. November 2017 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2018 wurde der Kläger informativ gehört. Für die Beklagte war trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erschienen. In das Verfahren wurden die Erkenntnismittelliste Afghanistan, Stand August 2017, auf die Bezug genommen wird, eingeführt.

Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO) ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG. Der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 25. Oktober 2016 ist daher, soweit er

noch Gegenstand der Klage ist und der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Rechtsgrundlage der begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, soweit er keinen Ausschlusstatbestand nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt. Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Nach § 77 Abs. 1 AsylG ist vorliegend das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2780 ff.) geändert worden ist (AsylG), anzuwenden. Dieses Gesetz setzt in §§ 3 bis 3e AsylG – wie die Vorgängerregelungen in §§ 3 ff. AsylVfG – die Vorschriften der Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt Nr. L 337, S. 9) – Qualifikationsrichtlinie (QRL) in deutsches Recht um.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK (BGBl 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zu-

lässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG muss die Verfolgung an eines der flüchtlingsrelevanten Merkmale anknüpfen, die in § 3b Abs. 1 AsylG näher beschrieben sind, wobei es nach § 3b Abs. 2 AsylG ausreicht, wenn der betreffenden Person das jeweilige Merkmal von ihren Verfolgern zugeschrieben wird. Nach § 3c AsylG kann eine solche Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3d AsylG nur geboten werden vom Staat oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten. Der Schutz muss gemäß § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e AsylG jedoch nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat, sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt, sind gemäß § 3e Abs. 2 AsylG die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der RL 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Nach Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet somit die tatsächliche Vermutung, dass sich

frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, U.v. 7.9.2010 – 10 C 11/09 – juris). Wird einem Ausländer auf dieser Grundlage die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, darf er gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht in den Staat abgeschoben werden, in dem er in der beschriebenen Art und Weise bedroht ist.

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei ist maßgeblich, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936/940).

Der Ausländer muss die geltend gemachten Verfolgungsgründe glaubhaft machen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befindet, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine gesteigerte Bedeutung zu. Ein Anspruch auf der Grundlage des § 3 AsylG setzt voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Hierbei ist es seine Sache, unter Angaben von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 8.5.1984 – 9 C 141.83 – Buchholz § 108 VwGO, Nr. 147). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht, sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstel-

lung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärungen erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, B.v. 29.11.1990 – 2 BVR 1095/90 – InfAuslR 1991, 94,95; BVerwG, U.v. 30.10.1990 – 9 C 72.89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; s. auch Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95 EU).

2.

Dies zugrunde gelegt hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

In der mündlichen Verhandlung am 15. März 2018 wurde der Kläger erneut zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie Fluchtgründen befragt. Mit seinem Vorbringen konnte der Kläger glaubhaft machen, dass er aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure Afghanistan verlassen hat und ihm bei einer Rückkehr gezielt Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure mit asylrelevanter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen würden.

Der Kläger hat vorliegend substantiiert, detailreich, lebensnah und ohne Steigerungen oder Übertreibungen seine Verfolgungsgeschichte dargelegt. So hat er geschildert, dass er ohne Vater aufgewachsen sei und für seinen Onkel habe hart arbeiten müssen. Dieser habe seine Familie vernichten und die Besitztümer seines Vaters für sich haben wollen. Seit seinem 12. Lebensjahr habe er für seinen Onkel arbeiten und hierbei gefährliche Tätigkeiten ausführen müssen. Der Onkel habe seine Familie vernichten wollen und ihn „verkauft“. So habe er mehrfach im Auftrag seines Onkels mit einem Esel Waffen zu anderen Männern transportieren müssen. Die ersten Male, als er Waffen gebracht habe, hätten die Männer das Tanzen von ihm nicht verlangt. Dies habe erst langsam angefangen, als sie ihn öfter gesehen hätten. Eines Tages, als er wieder Waffen zu einer Gruppe von Männern gebracht habe, hätten sie Musik gemacht und gewollt, dass er für sie tanze. Sie hätten sehr

gefährlich ausgesehen und ihm gedroht, dass sie ihn umbringen würden, wenn er nicht für sie tanze. Die Männer hätten sich im Kreis versammelt und hätten geklatscht. Er sei in der Mitte gewesen und habe tanzen müssen. Es sei in einem Haus gewesen. Er habe Mädchensachen anziehen und Bänder an Handgelenken und Füßen tragen müssen. Dies sei dann einige Male passiert. Eines Nachts seien dann vier Personen dort gewesen, für die er habe tanzen müssen. Die Männer hätten Drogen konsumiert, vor allem Haschisch. Einer sei sehr berauscht gewesen, dieser habe ihn dann vergewaltigt. Dies sei einmal passiert. Damals sei er 14 oder 15 Jahre alt gewesen. Es habe sich um Paschtunen, um Angehörige der Taliban gehandelt. Danach habe er immer wieder einen Vorwand gesucht, um nicht mehr zu diesen Männern gehen zu müssen. Dies sei aber nicht einfach gewesen, denn sein Onkel habe ihn immer wieder hinschicken wollen. Er habe nicht von seiner Familie weggehen wollen, er habe aber gewusst, dass wenn er bei seiner Familie bleiben sollte, ihn sein Onkel zwingen würde, wieder zu den Männern zu gehen. Er sei auch davon ausgegangen, dass wenn er wieder hingehen würde, es wieder passieren würde.

Der Kläger hat auf den erkennenden Einzelrichter in der mündlichen Verhandlung einen in jeder Hinsicht glaubwürdigen und überzeugenden persönlichen Eindruck gemacht. Der Kläger hat das vorstehend skizzierte Vorbringen vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend und widerspruchsfrei vorgetragen. Auf Fragen des Gerichts konnte der Kläger stets ohne Zögern flüssig und nachvollziehbar antworten.

Anders als das Bundesamt meint, stehen die teilweise unvollständigen Schilderungen des Klägers vor dem Bundesamt hinsichtlich der Asylantragstellung in Ungarn der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens nicht entgegen. Schließlich hat das erkennende Gericht in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass es den Kläger psychisch sehr belastet über die Vorfälle zu sprechen und er daher versucht, dieser Situation schnell zu entkommen. Dies erscheint angesichts der gravierenden Erlebnisse nicht verwunderlich. Dabei ist auch das jugendliche Alter des Klägers zu berücksichtigen. In der Gesamtschau war der vg. Aspekt aufgrund des in jeder Hinsicht

glaubwürdigen Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, jedenfalls nicht geeignet, die in Afghanistan erlittene Verfolgung in Frage zu stellen, zumal es sich hierbei nicht um einen Aspekt in Bezug auf die Verfolgungsgeschichte und erst recht nicht um einen insoweit zentralen Aspekt handelt.

Die Aussagen des Klägers stehen auch mit der Erkenntnismittellage im Einklang. „Bacha Bazi“, das sog. Knabenspiel ist eine jahrhundertalte Gepflogenheit in Afghanistan. Dabei halten sich einflussreiche Männer Jungen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren, die als Frauen verkleidet an Festen tanzen müssen. Dabei kommt es häufig auch zu sexuellem Missbrauch. Ein Großteil der Täter hat keinerlei Unrechtsbewusstsein und bleibt zumeist straffrei. Wenn überhaupt einmal gegen „Bacha Bazi“ vorgegangen wird, dann werden meistens die minderjährigen Opfer verhaftet und beschuldigt, außerehelichen Geschlechtsverkehr geplant zu haben (vgl. etwa Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Bacha Bazi, 11.3.2013; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update 30.9.2016, S. 19; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan, 19.10.2016, S. 13).

Die glaubhaft geschilderten körperlichen Misshandlungen und die Vergewaltigung stellen Verfolgungshandlungen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG dar.

3.

Darüber hinaus knüpft die Verfolgung des Klägers auch an den Verfolgungsgrund des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an. Der Kläger wird als Zugehöriger zu der sozialen Gruppe der minderjährigen Jungen verfolgt, was eine geschlechtsspezifische Verfolgung darstellt (vgl. VG Augsburg, U.v. 24.5.2012 – Au 6 K 11.30379 – juris). Traditionsgemäß kommen in Afghanistan für „Bacha Bazi“ nur Jungen in Betracht (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Bacha Bazi, 11.3.2013). Es handelt sich anders als eine einmalige Vergewaltigung, deren Opfer grundsätzlich Männer und Frauen jeglichen Alters werden können, um eine – auch von der afghanischen Regierung – stillschweigend geduldete, jahrhundertlang gewachsene Gepflogenheit in Af-

ghanistan, die ausschließlich minderjährige Jungen betrifft, so dass es weit über kriminelles Unrecht hinausgeht.

4.

Angesichts der Vorverfolgung des Klägers kommt diesem die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute. Diese Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie im Fall einer Rückkehr in das Heimatland erneut von einer Verfolgung bedroht sind. So wird den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen und der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann nur durch stichhaltige Gründe entkräftet werden.

Die Beweiserleichterung wird im Falle des Klägers nicht durch den Umstand entkräftet, dass der Kläger durch Zeitablauf möglicherweise aus der Zielgruppe der „Tanzjungen“ fällt. Das Gericht ist nach dem Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass auch derzeit noch bei der Rückkehr des gerade erst volljährig gewordenen Klägers in seine Heimat aufgrund seines immer noch sehr jugendlichen Aussehens und seiner psychischen Labilität die Gefahr für den Kläger besteht, erneut sexuell missbraucht zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Missbrauch von Kindern im ganzen Land verbreitet und in den letzten Jahren angestiegen ist. „Bacha Bazi“ wird von der afghanischen Regierung geduldet und nicht selten auch von der Polizei oder Angehörigen der ANDSF praktiziert (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Bacha Bazi, 11.3.2013; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update 30.9.2016, S. 19).

Auf Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG durch den afghanischen Staat kann der Kläger nicht verwiesen werden, da dieser erkennbar nicht in der Lage ist, für die Sicherheit des Klägers zu sorgen. Die Polizei und die Sicherheitskräfte sind in Afghanistan vielmehr nicht in der Lage, wirksamen

Schutz vor Verfolgung zu bieten. Wegen des schwachen Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen häufig ohne Sanktionen (vgl. etwa Lagebericht des Auswärtigen Amtes, 19.10.2016, S. 5, 17).

5.

Für den Kläger besteht schließlich auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG. Nach § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Voraussetzungen sind hier – auch mit Blick auf Kabul bzw. andere Landesteile Afghanistans – nicht erfüllt.

Zum einen spricht einiges dafür, dass eine begründete Furcht vor der geltend gemachten Verfolgung außerhalb der Herkunftsprovinz der Klägers, Parwan, besteht. Da der Kläger seine Heimat vorverfolgt verlassen hat, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute, wonach die Verfolgung ein ernster Hinweis darauf ist, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. der Betreffende tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Stichhaltige Gründe dafür, dass der Kläger bei Rückkehr nicht von Verfolgung erneut bedroht wären, bestehen nicht. Zudem ist die Gepflogenheit des „Bacha Bazi“ mittlerweile in ganz Afghanistan verbreitet, so dass der Kläger auch andernorts in Afghanistan die Gefahr der Verfolgung zu befürchten hätte (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Bacha Bazi, 11.3.2013; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update 30.9.2016, S. 19).

Zum anderen kann nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sich der Kläger in Kabul oder anderswo in Afghanistan dauerhaft aufhält, um der geltend gemachten Bedrohung zu entfliehen.

Von einem Schutzsuchenden kann nur dann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhält, wenn der Aus-

länder am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d. h. dort das Existenzminimum gewährt ist. Dabei bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen eine wirtschaftliche Lebensgrundlage etwa dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechenden Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche erlangen können (vgl. zum Ganzen BVerwG, B.v. 21.5.2003 – 1 B 298.02; U.v. 1.2.2007 – 1 C 24.06; U.v. 29.5.2008 – 10 C 11.07 – alle juris).

Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder im Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen jedenfalls die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder der Teilnahme an Verbrechen besteht. Der Zumutbarkeitsmaßstab geht im Rahmen des internen Schutzes über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris; OVG NRW, B.v. 6.6.2016 – 13 A 18182/15.A – juris).

Die diesbezügliche Lage in Afghanistan und in der Hauptstadt Kabul stellt sich wie folgt dar:

Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 19. Oktober 2016 (a.a.O. S. 21 ff.) aus, dass Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt sei und trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, erheblicher Anstrengungen der Regierung und kontinuierlicher Fortschritte im Jahr 2015 lediglich Rang 171 von 187 im Human Development Index belegt habe. Die afghanische Wirtschaft ringe in der Übergangsphase nach Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes zum Jahresende 2014 nicht nur mit der schwierigen Sicherheitslage, sondern auch mit sinkenden internationalen Investitionen

und der stark schrumpfenden Nachfrage durch den Rückgang internationaler Truppen um etwa 90 %. So seien ausländische Investitionen in der ersten Jahreshälfte 2015 bereits um 30 % zurückgegangen, zumal sich die Rahmenbedingungen für Investoren in den vergangenen Jahren kaum verbessert hätten. Die wirtschaftliche Entwicklung bleibe durch die schwache Investitionstätigkeit geprägt. Ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum scheine kurzfristig nicht in Sicht. Rund 36 % der Bevölkerung lebe unterhalb der Armutsgrenze. Die Grundversorgung sei für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was für Rückkehrer naturgemäß verstärkt gelte. Dabei bestehe ein eklatantes Gefälle zwischen urbanen Zentren wie z.B. Kabul und ländlichen Gebieten Afghanistans. Das rapide Bevölkerungswachstum stelle eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar. Zwischen den Jahren 2012 und 2015 werde das Bevölkerungswachstum auf rund 2,4 % pro Jahr geschätzt, was in etwa einer Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation gleichkomme. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibe eine zentrale Herausforderung. Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes sei die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 auf 40 % gestiegen. Die internationale Gemeinschaft unterstütze die afghanische Regierung maßgeblich in ihren Bemühungen, die Lebensbedingungen der Menschen in Afghanistan zu verbessern. Aufgrund kultureller Bedingungen seien die Aufnahme und die Chancen außerhalb des eigenen Familien- bzw. Stammesverbandes vor allem in größeren Städten realistisch.

Aus der Lagebeurteilung des Auswärtigen Amtes für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017 vom 28. Juli 2017 ergibt sich insoweit nichts grundlegend Abweichendes: In fast allen Regionen werde von der Bevölkerung die Arbeitslosigkeit als das größte Problem genannt. Die Zahl der neu hinzugekommenen Binnenvertriebenen sei im ersten Halbjahr 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um fast 25 % gesunken. Die afghanische Regierung habe unter Beteiligung der internationalen Geberschaft sowie internationaler Organisationen mit der Schaffung einer Koordinierungseinheit zur Reintegration der Binnenflüchtlinge und Rückkehrer reagiert. Ein Großteil der internationalen Geberschaft habe zudem beschlossen, die Finanzmittel für humanitäre Hilfe im Rahmen eines Hilfsappells des UN-Koordinierungsbüros

für humanitäre Angelegenheit OCHA aufzustocken. Trotz internationaler Hilfe übersteige der derzeitige Versorgungsbedarf allerdings das vorhandene Maß an Unterstützungsmaßnahmen seitens der Regierung.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage vom 30.9.2016, S. 24 ff.) führt aus, Afghanistan bleibe weiterhin eines der ärmsten Länder weltweit. Die bereits sehr hohe Arbeitslosenrate sei seit dem Abzug der internationalen Streitkräfte Ende 2014 wegen des damit zusammenhängenden Nachfrageschwundes rasant angestiegen, das Wirtschaftswachstum betrage nur 1,5 %. Die Analphabetenrate sei noch immer hoch und der Pool an Fachkräften bescheiden. Die Landwirtschaft beschäftige bis zu 80 % der Bevölkerung, erziele jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Vor allem in Kabul gehöre wegen des dortigen großen Bevölkerungswachstums die Wohnraumknappheit zu den gravierendsten sozialen Problemen. Auch die Beschäftigungsmöglichkeiten hätten sich dort rapide verschlechtert. Nur 46 % der afghanischen Bevölkerung verfüge über Zugang zu sauberem Trinkwasser und lediglich 7,5 % zu einer adäquaten Abwasserentsorgung. Unter Verweis auf den UNHCR sähen sich Rückkehrende beim Wiederaufbau einer Lebensgrundlage in Afghanistan mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert. Geschätzte 40 % seien verletztlich und verfügten nur über eine unzureichende Existenzgrundlage sowie einen schlechten Zugang zu Lebensmitteln und Unterkunft. Außerdem erschwere die prekäre Sicherheitslage die Rückkehr. Gemäß UNHCR verließen viele Rückkehrende ihre Dörfer innerhalb von zwei Jahren erneut. Sie wichen dann in die Städte aus, insbesondere nach Kabul.

Bei diesen geschilderten schwierigen Bedingungen ist von dem Kläger vernünftigerweise nicht zu erwarten, dass er sich in Kabul niederlässt. Denn die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach arbeitsfähige junge und gesunde Männer bei einer Rückkehr nach Afghanistan zumindest in Kabul befähigt wären, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu erwirtschaften (z.B. BayVGH, U.v. 3.2.2011 – 13a B 10.30394 – juris Rn. 31 ff.; U.v. 8.11.2012 – 13a B 11.30391 – juris Rn. 28 ff.; U.v. 15.3.2013 – 13a B 12.30292, 13a B

12.30325 – juris Rn. 35 ff.; B.v. 19.12.2014 – 13a ZB 14.30065; B.v. 30.7.2015 – 13a ZB 15.30031 – juris; B.v. 10.8.2015 – 13a ZB 15.30050 – juris; B.v. 25.1.2017 – 13a ZB 16.30374 – juris), lässt sich auf den Kläger nicht übertragen. Denn bei dem Kläger handelt es sich gerade nicht um einen gesunden, arbeitsfähigen Mann. Im Hinblick auf die beträchtliche Arbeitslosenquote in Afghanistan wird der Kläger mit erheblichen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sein, insbesondere deshalb, weil er massiven gesundheitlichen Einschränkungen unterliegt. Nach dem fachärztlichen Befundbericht des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie beim Medizinischen Versorgungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] Dr. med. [REDACTED], vom [REDACTED] 2018 befindet sich der Kläger dort seit dem [REDACTED] 2017 in ambulanter kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung. Danach ließ sich bei dem Kläger eindeutig das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) diagnostizieren. Des Weiteren liegt danach eine mittelgradige depressive Episode (F32.1) vor. Seit August 2017 findet eine pharmakologische Behandlung mit einem selektiven Serotonin-Wiederaufnahmehemmer (Fluoxetin) statt, im Weiteren therapeutische Sitzungen mit der Zielsetzung der emotionalen Stabilisierung und Bewältigung der traumatischen Vorgeschichte. Die pharmakologische Behandlung ist nach Auffassung des Facharztes weiterhin indiziert und sollte unbedingt fortgesetzt werden, ebenso die gesprächstherapeutische Betreuung. Unter der derzeit stattfindenden pharmakologischen Behandlung seien im Weiteren regelmäßige EKG- und Laborkontrollen zu gewährleisten. Nach fachärztlicher Einschätzung sei bei einem Abbruch der derzeit stattfindenden therapeutischen Maßnahmen neben einem depressiven Rezidiv auch eine Akzentuierung der Symptome im Rahmen der posttraumatischen Belastungsstörung und somit eine erhebliche Gefährdung der sozioemotionalen Entwicklung zu befürchten.

Das Gericht hat vorliegend keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser fachärztlichen Darlegungen. Es sieht diese auch dadurch bestätigt, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf den erkennenden Einzelrichter einen schwerwiegend und ernsthaft belasteten Eindruck gemacht hat, welcher nach Überzeugung des Gerichts auch nicht asyltaktischen Erwägungen ge-

schuldet war. Insofern wird sich die fachärztlicherseits bescheinigte, durch die Erkrankung hervorgerufene psychische und körperliche Leistungsminde- rung auf seine Arbeitsfähigkeit in Afghanistan signifikant negativ auswirken. Dies wirkt dort besonders schwer, da es dem Kläger angesichts des enor- men Drucks auf den – zudem von hoher Arbeitslosigkeit geprägten – Ar- beitsmarkt durch eine große und wachsende Zahl von uneingeschränkt leis- tungsfähigen jungen Männern voraussichtlich nicht gelingen wird, in dem har- ten Wettbewerb um häufig anstrengende körperliche Arbeiten gegen diese Personen zu bestehen.

Nach allem wird der Kläger voraussichtlich aufgrund der diesbezüglichen Auswirkungen im vorliegenden Einzelfall aufgrund einer Gesamtschau nicht in der Lage sein, einen im Rahmen des § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG ausrei- chenden Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften oder von dritter Seite zu erhalten.

6.

Nach alledem war der Klage stattzugeben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Ver- waltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Mo- nat** nach Zustellung des Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Pro- zesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsge- richtshof eingeleitet wird, **d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht.** Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts- raum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behör- den und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfül- lung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch ei- gene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Beschluss:

Dem Kläger wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und der Klägerbevollmächtigte beigeordnet, da die Klage nach den vorstehenden Entscheidungsgründen hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und der Kläger die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfegewährung glaubhaft gemacht hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 17. April 2018

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Teske

Rechtskraftzeugnis
Die vorstehende Entscheidung ist rechtskräftig.
Würzburg, den 24. Mai 2018
Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
- Die stellv. Urkundsbeamtin -

Teske